

**Satzung der
Arbeitsgemeinschaft Ostmitteleuropa e.V. (AGOM)**
Brandenburgische Straße 24 Steglitz, 12167 Berlin

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1,1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Ostmitteleuropa“, trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ und hat seine Sitz in Berlin.
- (1,2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (2,1) Der Verein hat die Aufgabe, die Kenntnis der Landeskunde Ostmitteleuropas, insbesondere der deutschen Vertreibungsgebiete, im weitesten Sinne auf wissenschaftlicher Grundlage zu fördern, um das Kulturgut der Vertreibungsgebiete im Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2,2) Zur Erreichung dieser Ziele dienen:
- öffentliche Vortragsveranstaltungen,
 - Fachsitzungen,
 - Tagungen,
 - Studienfahrten,
 - Veröffentlichungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (3,1) Der Verein dient nach der Satzung und Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3,2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen als Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins dürfen wie auch immer geartete Rückzahlungen an die Mitglieder des Vereins nicht erfolgen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (4,1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen drei Monaten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Annahme die Satzung an.
- (4,2) Als fördernde Mitglieder können Einzelpersonen aus Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung aufgenommen werden, ferner juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Zwecke der Vereins unterstützen.
- (4,3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.



§ 5 Pflichten der Mitglieder

(5,1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(6,1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluß.

(6,2) Der Austritt kann nur mit vierteljähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Geht die Austrittserklärung verspätet ein, bleibt das Mitglied noch ein weiteres Geschäftsjahr beitragspflichtig.

(6,3) Der Ausschluß kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand bleibt und wiederholt gemahnt worden ist.

(6,4) Der Ausschluß kann ferner vom Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

(7,1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(8,1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Insbesondere obliegt ihr:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren,
- c) Wahl zweier Kassenprüfer.

(8,2) Jährlich muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

(8,3) Tagungsort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muß mindestens mit 14-tägiger Frist erfolgen.

(8,4) Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies als eigenständiger Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist.



Seite 3 zur Satzung der Arbeitsgemeinschaft Ostmitteleuropa e.V. (AGOM) Berlin

- (8,5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (8,6) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (8,7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung andere Mehrheiten nicht vorgeschrieben sind.
- (8,8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Vorstand

- (9,1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) bis zu fünf Beisitzern.
- (9,2) Die in Absatz 1, Buchstabe a), b) und d) genannten Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Rechtsverbindliche Erklärungen sind von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger bis zu einer Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (9,3) Der Schatzmeister verwaltet die Konten- und Kassenführung.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (10,1) Die Änderung der Satzung erfordert Dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (10,2) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die mindestens drei Monate auseinanderliegen, Dreiviertel der anwesenden Mitglieder dieses beschließen.
- (10,3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannt Körperschaft, die das Vermögen gemäß § 2 der Satzung gemeinnützig verwendet. Für die Übertragung des Vermögens ist die vorherige Zustimmung des Finanzamtes erforderlich.

§ 11

(11,1) Der beurkundende Notar wird angewiesen und bevollmächtigt, Änderungen, die das Registergericht anregt zu beantragen.

§ 12 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

2. Verantwortliche Stelle: Arbeitsgemeinschaft Ostmitteleuropa e.V., Brandenburgische Straße 24 Steglitz, 12167 Berlin, der Vorstand.

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Telefonnummer, Fax-Nummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in den Excel-Dateien des Vorsitzenden und des Schatzmeisters gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

Berlin, im April 2019